

TOP:

Viernheim, den 2. März 2020

Federführendes Amt

61 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

Aktenzeichen:	61.280-1
Diktatzeichen:	MH/Ju/JF
Drucksache:	VL-33-2020/XVIII
Anlagen:	1. Geltungsbereich 2. Konzept zum Bebauungsplan 3. Bebauungsplan mit Planzeichen 4. Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan 5. Begründung zum Bebauungsplan 6. Artenschutzprüfung
Produkt/Kostenstelle:	6790001
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	---
Protokollauszüge an:	ASU, BVLA

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	16.03.2020	
Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21)	17.03.2020	
Stadtverordnetenversammlung	20.03.2020	

Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 280-2 „Kreisverkehrsplatz L3111/ Wiesenweg“

Hier:

- 1) Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 280-1 „Kreisverkehrsplatz Wiesenweg/ L3111“
- 2) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 280-2 „Kreisverkehrsplatz L3111/ Wiesenweg“
- 3) Beschluss der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
- 4) Beschluss des Entwurfes
- 5) Beschluss der Offenlage
- 6) Beschluss der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Beschlussvorschlag:

- 1) Es wird beschlossen den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 280 (Nr. 280-1) vom 23.08.2019 für die Neuordnung der Verkehrsflächen aufzuheben.

- 2) Es wird beschlossen den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 280 (Nr. 280-2) aufzustellen und gleichzeitig die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 280 „Die kleinen neuen Äcker“ in seiner gültigen ersten Änderung aus dem Jahr 1994, Nr. 229 „Das Lohfeld“, Nr. 270 „Das kleine Bruchfeld/ Wiesenwegsiedlung“ und Nr. 290 „Bannholzgraben“ im vorliegenden Geltungsbereich zu ändern, um den Neubau eines Kreisverkehrsplatzes L3111/ Wiesenweg und die Neuordnung der Verkehre im Bereich L3111/ Wiesenstraße/ Wiesenweg/ Ohmstraße/ Alexander-Fleming-Straße planungsrechtlich vorzubereiten.
- 3) Es wird beschlossen für die Verfahrenswahl zum Bebauungsplan das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB anzuwenden.
- 4) Es wird beschlossen den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 280-2 „Kreisverkehrsplatz L3111/ Wiesenweg“ gem. § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt zu geben.
Nach § 13a Abs. 3 BauGB ist ortsüblich bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.
- 5) Es wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 280-2 „Kreisverkehrsplatz L 3111 / Wiesenweg“ in der vorliegenden Form (Anlage 3, 4) beschlossen. Die Begründung hierzu (Anlage 5) wird gebilligt.
- 6) Es wird die Offenlage des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 280-2 „Kreisverkehrsplatz L3111/ Wiesenweg“ gem. § 3 Abs.2 BauGB beschlossen. Des Weiteren sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Der Offenlagebeschluss ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu geben.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Planungsstand

In der Sitzung vom 21.08.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung den Abriss der maroden Brückenbauwerke VIE 01 und VIE 02 aus dem Jahr 1969 (VIE 01) bzw. aus dem Jahr 1975 (VIE 02) und den Umbau zu einem Kreuzungspunkt mit Kreisverkehrsplatz beschlossen. In diesem Zusammenhang ist der Rückbau von zwei Einmündungen (Ohmstraße und Alexander-Fleming-Straße) zu Sackgassen mit Wendemöglichkeit vorgesehen.

In der oben genannten Sitzung (Pkt. 1) wurde dazu der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 280 „Die kleinen neuen Äcker“ gefasst. Jedoch wurde die 1. Änderung des genannten Bebauungsplanes bereits im Jahr 1994 vollzogen. Daher ist der Aufstellungsbeschluss vom 23.08.2019 aufzuheben und die 2. Änderung zur Änderung der betroffenen Bebauungspläne (Teilstücke) Nr. 270 „Das Kleine Bruchfeld/ Wiesenwegsiedlung“, Nr. 229 „Das Lohfeld“, Nr. 280 „Die kleinen neuen Äcker“ in seiner rechtskräftigen ersten Änderung aus dem Jahr 1994 und Nr. 290 „Bannholzgraben“ als B-Plan Nr. 280-2 „Kreisverkehrsplatz L3111/ Wiesenweg“ zu beschließen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von 14.671 m² und beinhaltet die Grundstücke mit der amtlichen Katasterbezeichnung der Gemarkung Viernheims, Flur 15, Flurstücke Nr. 101/2 tlw., Nr. 167/1 tlw., Nr. 228/10 tlw., Nrn. 279, 400, 401 und Nr. 484/9 tlw. sowie

Flur 16, Nr. 33/1 tlw., Nr. 57 tlw. und Nr. 119 tlw. Der genaue Geltungsbereich ist in der beigefügten Anlage 1 einzusehen.

Da es sich bei der Planung um eine sog. „andere Maßnahme der Innenentwicklung“, einer reinen Verkehrsflächenplanung handelt und der Geltungsbereich eine Fläche unter 20.000 m² umfasst, wird das beschleunigte Verfahren des § 13a BauGB gem. Urteil des BVerwG vom 08.12.2016 in Abstimmung mit dem Landkreis zur Aufstellung des Bebauungsplanes gewählt.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wird auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und auf die Erstellung eines Umweltberichts verzichtet. Weiterhin wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 BauGB und einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.1 BauGB abgesehen.

Der B-Plan muss sich trotzdem mit den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten umweltrelevanten Belangen im Rahmen der Abwägung auseinandersetzen. Daraus ergibt sich die Pflicht zur Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie der Vermeidung und Minderung nicht erforderlicher Beeinträchtigungen. Es sind auch die auf dem Bundesnaturschutzgesetz beruhenden artenschutzrechtlichen Belange in der Weise zu beachten, dass nachzuweisen ist, dass diese der Planumsetzung nicht entgegenstehen. In diesem Zusammenhang wurde eine Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG durchgeführt. Im Gutachten (Anlage 6) wird bestätigt dass, bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen, die im Bericht beschrieben sind, durch die entstehenden Belastungswirkungen für die vorkommenden Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen.

Der Entwurf des Bebauungsplans soll zur Beteiligung im Rahmen der Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur Offenlage beteiligt.

Ziel und Zweck der Planung:

Zielsetzung des Bebauungsplanes ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Beantragung eines GVFG-Förderantrags, im Rahmen der anstehenden Genehmigungsplanung zur Umsetzung des Vorhabens, Abriss der Brücke VIE 01/ 02 über die L 3111 und die Entstehung eines Kreuzungspunkt mit Kreisverkehrsplatz, beim Zuschussgeber (Hessen Mobil), zu schaffen.

Weitere Informationen sind aus den Anlagen zu entnehmen.